

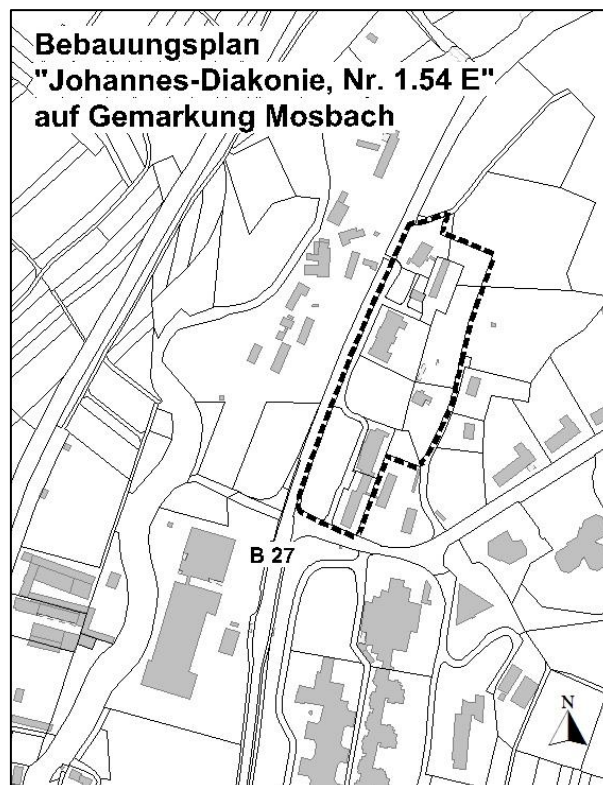
Amtliche Bekanntmachung nach Baugesetzbuch

Bebauungsplan „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 E“ zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Johannesanstalten, Nr. 1.54“ auf Gemarkung Mosbach - Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses - Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Mosbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2018 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 E“ zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Johannesanstalten, Nr. 1.54“ auf Gemarkung Mosbach gefasst. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine gemischte Nutzung (medizinische Dienstleistungen, Wohnen, Verwaltung, nicht störendes Gewerbe) und die Ausweisung von Ausgleichsflächen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.

Dieser Beschluss wird nach § 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.



Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Textlichen Festsetzungen, Grünordnerischem Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung, Fachbeitrag Artenschutz und Schalltechnischer Untersuchung von **Montag, 09.07.2018 bis einschließlich Freitag, 10.08.2018** im Foyer des Technischen Rathauses der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Er kann im o.g.

Zeitraum außerdem auf den Internetseiten der Stadt Mosbach (www.mosbach.de), Rubrik „Bürgerportal - Bauen/Wohnen - Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung“ eingesehen werden. Der Bebauungsplan wird im „Beschleunigten Verfahren“ nach § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Zimmer Nr. 004, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Öffentlichkeit kann sich bereits vor der angegebenen Frist bei der o.g. Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Mosbach, den 30.06.2018

Michael Jann, Oberbürgermeister